



S Z Z V

F S E C

F S A C

**Reglement
für die Zuchtwertschätzung /
genetische Bewertung
(Milch)**

beim
Schweizerischen Ziegenzuchtverband (SZZV)
Genossenschaft

gültig ab 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	ART, UMFANG UND VERFAHREN DER ZUCHTWERTSCHÄTZUNG / GENETISCHEN BEWERTUNG...	3
1.1	Umfang	3
1.2	Verfahren	3
1.3	Ausführung.....	3
2	DATENGRUNDLAGE UND AUSTAUSCH.....	4
2.1	Datenerhebung	4
2.2	Datenqualität	4
3	AUSWERTUNGSTERMINE UND GÜLTIGKEIT	4
3.1	Termine.....	4
3.2	Publikation.....	4
3.3	Gültigkeit	4
4	QUALITÄTSSICHERUNGSMASSNAHMEN	4
4.1	Daten	4
4.2	Zuchtwerte	4
5	PUBLIKATIONSBEDINGUNGEN.....	5
5.1	Böcke.....	5
5.2	Ziegen.....	5
5.3	Abstammungszuchtwerte	5
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN / ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN	5
6.1	Finanzierung	5
6.2	Haftungsausschluss	5
6.3	Sonderfälle	5
6.4	Gerichtsstand.....	5
6.5	Inkrafttreten.....	5

Versionen

Version	Datum genehmigt	Datum in Kraft	unterzeichnet im Namen des Vorstands durch
01	29.03.2010	01.01.2010	Willy Kaiser, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin ad interim
02	04.02.2011	01.01.2011	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin
03	23.01.2018	01.01.2018	Andreas Michel, Präsident Ursula Herren, Geschäftsführerin

Der Schweizerische Ziegenzuchtverband, im Nachfolgenden SZZV genannt, erlässt, gestützt auf:

- die "Statuten Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft",
- das "Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfung bei Ziegen,
- die Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die Tierzucht (TZV),

die folgenden Bestimmungen für die Zuchtwertschätzung, im Nachfolgenden ZWS genannt, und genetische Bewertung für Tiere, die in seinem Herdebuch eingetragen sind.

Das vorliegende Reglement kann auf der Homepage des SZZV, www.szzv.ch, in deutscher, französischer und italienischer Sprache heruntergeladen werden. Es gilt das deutschsprachige Reglement.

Die Formulierungen sind der Einfachheit halber in männlicher Form abgefasst. Sie beziehen sich jedoch gleichwertig auf männliche und weibliche Personen.

Mit der Beteiligung an den Leistungsprüfungen und der Herdebuchführung anerkennt der Teilnehmer das vorliegende Reglement in vollem Umfange als verbindlich.

1 Art, Umfang und Verfahren der Zuchtwertschätzung / genetischen Bewertung

1.1 Umfang

Der SZZV erfasst und berechnet im Rahmen der Milchleistungsprüfung für die Saanenziege, Appenzellerziege, Toggenburgerziege, Gämbsfarbige Gebirgsziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Pfauenziege, Anglo Nubian und Tauernschecken Laktationsleistungen für Milch kg, Fett % und Eiweiss %.

Für die Saanenziege, Toggenburgerziege und Gämbsfarbige Gebirgsziege wird gemäss Art. 5 der TZV eine ZWS nach wissenschaftlichen und international anerkannten Methoden durchgeführt.

Für die Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Pfauenziege, Anglo Nubian und Tauernschecken wird gemäss Art. 5a der TZV eine genetische Bewertung durchgeführt. Für diese Rassen ist aufgrund ihrer Populationsgrössen eine ZWS nach geltenden Regeln der Tierzucht wissenschaftlich nicht vertretbar.

1.2 Verfahren

Die ZWS erfolgt mit einem BLUP-Mehrmerkmals-Wiederholbarkeits-Tiermodell. Die Standardlaktationen für Milch kg, Fett % und Eiweiss % werden je in die zwei Laktationsabschnitte 1. - 100. Tag und 101. - 220. Tag unterteilt, damit auch Teilabschlüsse in der ZWS berücksichtigt werden. Die 2. und folgenden Laktationen einer Ziege werden als wiederholte Leistungen der 1. Laktation modelliert. Das ZWS-Modell enthält als Umwelteffekte Laktationsnummer, Wurfjahr*Saison und Betrieb*Zeitperiode.

Die genetische Bewertung für Ziegen enthält statistische Auswertungen nach Rasse, Laktationslänge und Altersklassen. Für die Rassen Appenzellerziege, Bündner Strahlenziege, Nera Verzasca, Pfauenziege, Anglo Nubian und Tauernschecken wird ein Vollabschluss gemäss dem Reglement über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen bei Ziegen, Anhang 3, gerechnet. Diese Resultate werden auf den offiziellen Formularen (CAP) ausgegeben. Zur Berechnung der Leistungspunkte werden die Milchmengen innerhalb Altersklassen für jede Rasse separat mit den entsprechenden Korrekturfaktoren korrigiert. Diese Leistungspunkte werden auf dem CAP ausgewiesen.

1.3 Ausführung

Der SZZV kann die ZWS und genetische Auswertung selbst ausführen oder an geeignete Institutionen delegieren.

2 Datengrundlage und Austausch

- 2.1 Datenerhebung** Voraussetzung für korrekte Zuchtwerte ist eine einwandfreie Datenerhebung für die entsprechenden Merkmale. In erster Linie fließen die erhobenen Daten aus Herdebuch und Milchleistungsprüfungen in die ZWS und genetische Bewertung ein.
- 2.2 Datenqualität** Nur Daten, die konform zu den entsprechenden Reglementen und Richtlinien erhoben wurden, fließen in die ZWS und genetische Bewertung ein. Bei Qualitätskontrollen und Plausibilitätsprüfungen können Datensätze aus der ZWS und genetischen Bewertung ausgeschlossen werden.

3 Auswertungstermine und Gültigkeit

- 3.1 Termine** Die Auswertungen der ZWS und genetischen Bewertung werden im Forum Kleinwiederkäuer sowie auf der Homepage des SZZV rechtzeitig publiziert. Pro Jahr erfolgt eine Auswertung im Frühjahr und eine im Sommer. Die Resultate werden anschliessend publiziert.
- 3.2 Publikation** Am Publikationstermin werden Zuchtwerte, welche die Publikationsbedingungen erfüllen, auf Herdebuchdokumenten ersichtlich. Das Erstellen von Zuchtwertlisten kann später erfolgen. Vor dem Publikationstermin werden keine Zuchtwerte veröffentlicht. Die Resultate der genetischen Bewertung werden im Forum Kleinwiederkäuer und auf der Homepage publiziert.
- 3.3 Gültigkeit** Zuchtwerte bleiben gültig bis sie durch Zuchtwerte aus einer folgenden Auswertung ersetzt werden aber längstens bis zur nächsten Basisanpassung oder Änderung des Schätzmodells. Leistungspunkte werden nach Abschluss der Laktation neu berechnet.

4 Qualitätssicherungsmaßnahmen

- 4.1 Daten** Die Daten, die in die ZWS und genetische Bewertung einfließen, müssen die Anforderungen gemäss 2.2 Datenqualität erfüllen. Bei der Datenextraktion für jede ZWS wird der Datenzuwachs überwacht und mit Erfahrungswerten aus früheren Jahren/Auswertungen verglichen. Es werden nur Daten berücksichtigt, welche die entsprechenden Plausibilitätskriterien erfüllen.
- 4.2 Zuchtwerte** Nach jeder ZWS werden Mittelwerte und Standardabweichungen der neuen Zuchtwerte mit jenen der vorhergehenden Auswertung verglichen und Korrelationen zwischen alten und neuen Zuchtwerten berechnet. Stichprobenartig werden auch Zuchtwerte von Einzeltieren verglichen.

5 Publikationsbedingungen

- 5.1 Böcke** Böcke erhalten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Merkmale einen Zuchtwert, falls sie mindestens 8 Töchter mit mindestens 100 Laktationstagen in der Auswertung aufweisen. Diese Mindestanforderungen gelten für die Publikation auf den Herdebuchdokumenten. Bei der Erstellung von Zuchtwertlisten und anderen Informationen an die Züchter können höhere Publikationsgrenzen festgelegt werden.
- 5.2 Ziegen** Ziegen erhalten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Merkmale einen Zuchtwert, falls sie mit mindestens einer Laktation mit mindestens 100 Laktationstagen in der ZWS berücksichtigt wurden.
Für Ziegen ohne Eigenleistungen in der Schweiz werden keine Zuchtwerte ausgewiesen.
- 5.3 Abstammungszuchtwerte** Für Tiere ohne eigenen Zuchtwert/Nachzuchtprüfungsergebnis kann aus den Elternzuchtwerten für die unter 1.1 Umfang erwähnten Merkmale ein Abstammungszuchtwert berechnet werden.

6 Schlussbestimmungen / Administrative Massnahmen

- 6.1 Finanzierung** Die ZWS und genetische Bewertung werden durch Herdebuch-, Milchleistungs- und Mitgliederbeiträge finanziert.
- 6.2 Haftungsausschluss** Der SZZV verpflichtet sich, alle Arbeiten gemäss diesem Reglement mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen. Trotzdem lassen sich Fehler nicht immer vermeiden. Der SZZV schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für alle Arten von Schäden, insbesondere auch Folgeschäden, die aus nicht oder schlecht funktionierender Infrastruktur oder mangelhaften bzw. fehlenden Daten und durch Fehler von Mitarbeitern und Hilfspersonen entstehen, aus.
- 6.3 Sonderfälle** Über die in diesem Reglement nicht geregelten Fälle, entscheidet der Vorstand des SZZV.
- 6.4 Gerichtsstand** Gerichtsstand ist der Sitz des SZZV.
- 6.5 Inkrafttreten** Das vorliegende Reglement wurde vom Vorstand des SZZV am 23. Januar 2018 genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Schweizerischer Ziegenzuchtverband (SZZV) Genossenschaft

Andreas Michel
Präsident

Ursula Herren
Geschäftsführerin

Zollikofen, 23. Januar 2018



S Z Z V
F S E C
F S A C

Schweizerischer Ziegenzuchtverband Genossenschaft
Schützenstrasse 10
CH-3052 Zollikofen
Schweiz

Telefon **+41 (0)31 388 61 11**
Fax **+41 (0)31 388 61 12**
E-Mail **info@szzv.ch**
Homepage **www.szzv.ch**